

STATUTEN

Art. 1

Name, Dauer, Sitz

Unter dem Namen **Verein für Ausbildung in anthroposophischer Heilpädagogik** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB von unbeschränkter Dauer mit Sitz in Dornach, der im Handelsregister eingetragen ist.

Art. 2

Zweck

Der Verein ist der Rechtsträger der Höheren Fachschule für anthroposophische Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie (HFHS). Die HFHS bietet Aus- und Fortbildungen auf der Grundlage der anthroposophischen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie an.

Angebote:

- Ausbildungsgänge in Sozialpädagogik
- Fortbildungen in Führungsverantwortung
- Praxisausbilderkurse
- Fortbildungen in den Bereichen Heilpädagogik, Sozialpädagogik und Sozialtherapie
- Durchführung und Beteiligung an Forschungsprojekten

Der Verein arbeitet mit der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, Dornach, dem Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (vahs) und der Vereinigung der Absolventen des Rudolf Steiner Seminars für Heilpädagogik (VAD) zusammen.

Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben kann sich der Verein auch mit anderen Rechtsträgern von Ausbildungen oder Fortbildungen vernetzen. Der Verein kann Immobilien erwerben und verwalten und alle für die Zweckerfüllung notwendigen Massnahmen treffen.

Der Verein ist gemeinnützig.

Art. 3

Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die in der Zwecksetzung des Vereins etwas Berechtigtes sehen und bereit sind, den Verein zu unterstützen.

Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 4

Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung an den Vorstand erfolgen. Der Vorstand kann Mitglieder vom Verein ausschliessen. Dieser Beschluss kann ohne Angabe der Gründe erfolgen.

Art. 5

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel des Vereins setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliederbeiträgen von höchstens Fr. 50.- (für natürliche Personen) und höchstens Fr. 500.- (für juristische Personen)
- b. den Beiträgen der Kantone im Rahmen der eidgenössischen Regelungen
- c. den Studiengeldern
- d. Spenden, Schenkungen und Legaten
- e. Beiträgen vom Bund, Finanzerträgen

Art. 6

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Sie beschränkt sich auf die Bezahlung des von der Mitgliederversammlung festgelegten Mitgliederbeitrages.

Art. 7

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. Die Mitgliederversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Beschwerdestelle
- d. Die Rekurskommission
- e. Die Revisionsstelle

Art. 8

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres zusammen. Sie hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes und des Präsidenten für eine Amtsdauer von jeweils drei Jahren
- b. Wahl der Revisionsstelle jeweils für ein Jahr
- c. Entgegennahme des Jahresberichtes

- d. Genehmigung des Budgets
- e. Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- f. Entlastung des Vorstandes
- g. Festlegung des Mitgliederbeitrages für das folgende Jahr
- h. Beschlussfassung über weitere Traktanden, die ihr vom Vorstand vorgelegt werden

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder spätestens 10 Tage vor dem Versammlungsdatum.

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen auf Beschluss einer Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung der Traktanden an den Vorstand gestellt wird.

Die Beschlussfassung bei Wahlen und Abstimmungen erfolgt mit dem absoluten Mehr der anwesenden Mitglieder.

Art. 9

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin selbst. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Von Amtes wegen gehören dem Vorstand je ein Vertreter der Medizinischen Sektion der Freien Hochschule für Geisteswissenschaft, des vahs und der VAD an. Der Kanton Solothurn nimmt im Vorstand mit beratender Stimme Einsitz.

Mitarbeiter sind als Vorstandsmitglieder nicht wählbar.

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Rekurskommission für eine Amtsdauer von drei Jahren.

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Beschwerdestelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren.

Für die Wahl und die Anstellungsbedingungen des Schulleiters ist der Vorstand zuständig.

Der Vorstand entscheidet über alle Aufgaben, die nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er kann bestimmte Aufgabenbereiche an einzelne Personen oder besonders dazu gebildete Gremien (Kommissionen) delegieren und diesen auch Kompetenzen übertragen.

Die eingesetzten Gremien und Personen sind gegenüber dem Vorstand rechenschaftspflichtig.

Der Schulleiter nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Weitere Mitarbeiter können nach Bedarf zu den Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 10

Beschwerdestelle

Die Beschwerdestelle besteht aus zwei Mitgliedern, die nicht Mitarbeitende der HFHS sind. Sie behandelt Beschwerden von Studierenden oder Mitarbeitenden in Angelegenheiten, die im Rahmen der HFHS nicht einvernehmlich gelöst werden können. Sie wird vom Vorstand für zwei Jahre gewählt, die Mitglieder dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Art. 11
Rekurskommission

Die Rekurskommission besteht aus drei Mitgliedern und behandelt Rekurse, die nicht in den Bereich des BBT fallen. Sie wird vom Vorstand für drei Jahre gewählt. Zwei Mitglieder der Rekurskommission sind Mitglieder des Vorstandes, ein Mitglied kommt aus einer Praxisinstitution.

Art. 12
Revisionsstelle

Die Revisionsstelle des Vereins ist eine Treuhandstelle. Sie kontrolliert die Jahresrechnung und stellt Antrag an die Mitgliederversammlung. Sie wird jedes Jahr neu gewählt.

Art. 13
Statutenänderungen

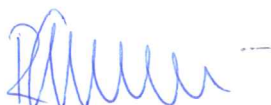
Änderungen oder Ergänzungen dieser Statuten bedürfen der Genehmigung der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Art. 14
Auflösung

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Dieser Beschluss bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Falle der Auflösung wird die Liquidation durch den Vorstand durchgeführt, falls die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Mitgliederversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft. Bei Auflösung fällt das Vermögen an den Verband für anthroposophische Heilpädagogik und Sozialtherapie in der Schweiz (vahs).

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 26. März 1976 beschlossen, an den Mitgliederversammlungen vom 7. Mai 2002, vom 15. Juni 2004 und vom 28. Februar 2006 abgeändert. In der vorliegenden Form wurden sie am 24. April 2012 von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Der Präsident:



Dr. R. Grimm

Der Vizepräsident:



Ehud Levy